



## Naturwissenschaftliche Fakultät III

### **Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 15.04.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 18.04.2007 (ABl. 2007, Nr. 9, S. 14) wird wie folgt geändert:

(1) § 4 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 4 Zulassung zum Studium**

- (1) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für den Studiengang Ernährungswissenschaften.
- (2) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung bis zu 4% der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.
- (3) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass für ein erfolgreiches Studium gute Englischkenntnisse erforderlich sind.“

(2) Es wird nachfolgender § 5 eingefügt; die Nummerierung der folgenden Paragraphen wird angepasst

## **„§ 5 Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM).“

(3) § 6 (bisheriger § 5) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.“

(4) Im § 8 (bisheriger § 7) Anstrich (b) werden die Worte „unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten“ gestrichen.

(5) § 10 (bisheriger § 9) erhält folgende Fassung:

### **„§ 10 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 20 Minuten;
- b. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 10 Seiten;
- d. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- e. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu regelt § 13;
- f. Praktikumsbericht: Schriftliche Zusammenfassung des studienbegleitenden Praktikums. Näheres dazu regelt die Praktikumsordnung.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer;
- b. Kurzttest: schriftliche, unangekündigte Kontrolle mit einer Dauer von maximal 10 Minuten;
- c. Bearbeitung von Übungsaufgaben in schriftlicher Form;
- d. Übungsprotokoll: eine schriftliche Zusammenfassung einer einzelnen Übungssitzung;
- e. Praktikumsprotokoll: eine schriftliche Zusammenfassung von praktischen Lehrveranstaltungen;
- f. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit;
- g. Teilnahme an Demonstrationen und Übungen.

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen, anderenfalls gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die erste Wiederholung einer Modulleistung findet in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters statt. Bei Nicht-Bestehen der zweiten Wiederholungsprüfung gilt das gesamte Studium als nicht bestanden.

(6) Leistungspunkte eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle geforderten Studienleistungen erbracht und alle Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen bestanden sind.“

(6) § 11 (bisheriger § 10) erhält folgende Fassung:

### **„§ 11 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für die Modulleistungen**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in begründeten Ausnahmefällen über das Prüfungsamt, zu erfolgen.

(3) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulleistung bzw. der Modulteilleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

(4) Die Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(5) Der für den Rücktritt von einer Modulleistung bzw. einer Modulteilleistung oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, in der Regel noch am selben oder am darauffolgenden Tag glaubhaft gemacht werden. Das gilt auch für die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung).

Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten bzw. eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest des Amtsarztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Studien- und Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.“

(7) Im § 14 (bisheriger § 13) wird der Klammerzusatz „(§ 5)“ durch den Klammerzusatz „(§ 6)“ ersetzt.

(8) Die Anlage Studiengangübersicht erhält die folgende Fassung.

**„Anlage  
Studiengangübersicht gemäß § 6**

<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)<sup>1</sup></i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung/en</i>	<i>Modulleistung/en (evtl. Modulteilleistungen)</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie im Nebenfach (AllgC-OC-N II)	V6 S1 P3	10	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/160	nein	1. + 2.
Humanbiologie	V3	5	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	1.
Grundlagen der Allgemeinen Psychologie	V2 Ü2	5	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	1.
Anatomie und Mikroskopische Anatomie	V2 P2	5	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	1.
Ökonomik des Agrar- und Ernährungssektors	V4 T2	5	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	1.
ASQ I		5	-	Klausur, Hausarbeit	-	nein	1.

				oder mündliche Prüfung			
Anatomie	V2 Ü0,5	5	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	2. + 3.
Experimentalphysik	V3 Ü1	5	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	2.
Erzeugung und Qualitätsbewertung pflanzlicher Produkte	V3 Ü1	5	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	2.
ASQ II		5	-	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	-	nein	2.
Marketing & Märkte der Ernährungswirtschaft	V4Ü2	5	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	2.
Betriebswirtschaftslehre und Sektoranalyse der Ernährungswirtschaft	V4Ü1	5	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	3.
Erzeugung und Qualitätsbewertung tierischer Produkte	V3,5 Ü0,5	5	ja	Klausur, Hausarbeit	5/160	nein	2. + 3.

				oder mündliche Prüfung			
Qualität und Sicherheit pflanzlicher Nahrungsmittel	V2 Ü2	5	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	3.
Ernährungsphysiologie	V6	10	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/160	nein	3. + 4.
Physiologie	V7 T0,5	10	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/160	nein	3. + 4.
Biochemie	V8	10	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/160	nein	3. + 4.
Mikrobiologie	V4	5	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	4.
Mathematik und Biometrie I	V3 S1	5	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	4.
Lebensmittelchemie	V6	10	nein	Klausur, Hausarbeit	10/160	ja	4. + 5.

				oder mündliche Prüfung			
Humanernährung	V6 Ü2	10	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/160	nein	5.
Pathophysiologie und Pathogenese ernährungsabhängiger Krankheiten	V3	5	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	5. + 6.
Studienbegleitendes Praktikum	P	10	nein	Praktikumsber icht	-	nein	5.
Lebensmittelrecht	V4	5	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	5 + 6.
Lebensmitteltechnologie FSQ	V4	5	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	6.
Biochemie und Pathobiochemie der Ernährung FSQ	V2 P1	5	ja	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	6.
Umwelt-, Agrar- und Ernährungsethik	V4	5	nein	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/160	nein	6.

Bachelor-Arbeit		10	nein	Bachelor-Arbeit	10/160	Für Zulassung mindestens 140 LP	6.
-----------------	--	----	------	-----------------	--------	---------------------------------------	----

<sup>1</sup> V: Vorlesungen; P: Praktikum; Ü: Übung; S: Seminar; T: Tutorium

## **Artikel II**

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften 180 Leistungspunkte im ersten Fachsemester aufnehmen.

Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

## **Artikel III**

Diese Satzung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 15.04.2009 beschlossen; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 03.08.2009.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 3. August 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor